



Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

Satzung

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Feckelsberg

vom 17.06.1991

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362 / SGV NW 2023), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 23.01.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feckelsberg sind in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte festgelegt.

Grenze der Ortslage ist die Innenkante der auf der Karte dargestellten Markierung.

2. Der Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch sind unbeachtlich
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstaben a) innerhalb eines Jahres und in den Fällen des Buchstaben b) innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Engelskirchen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei einer Geltendmachung darzulegen.

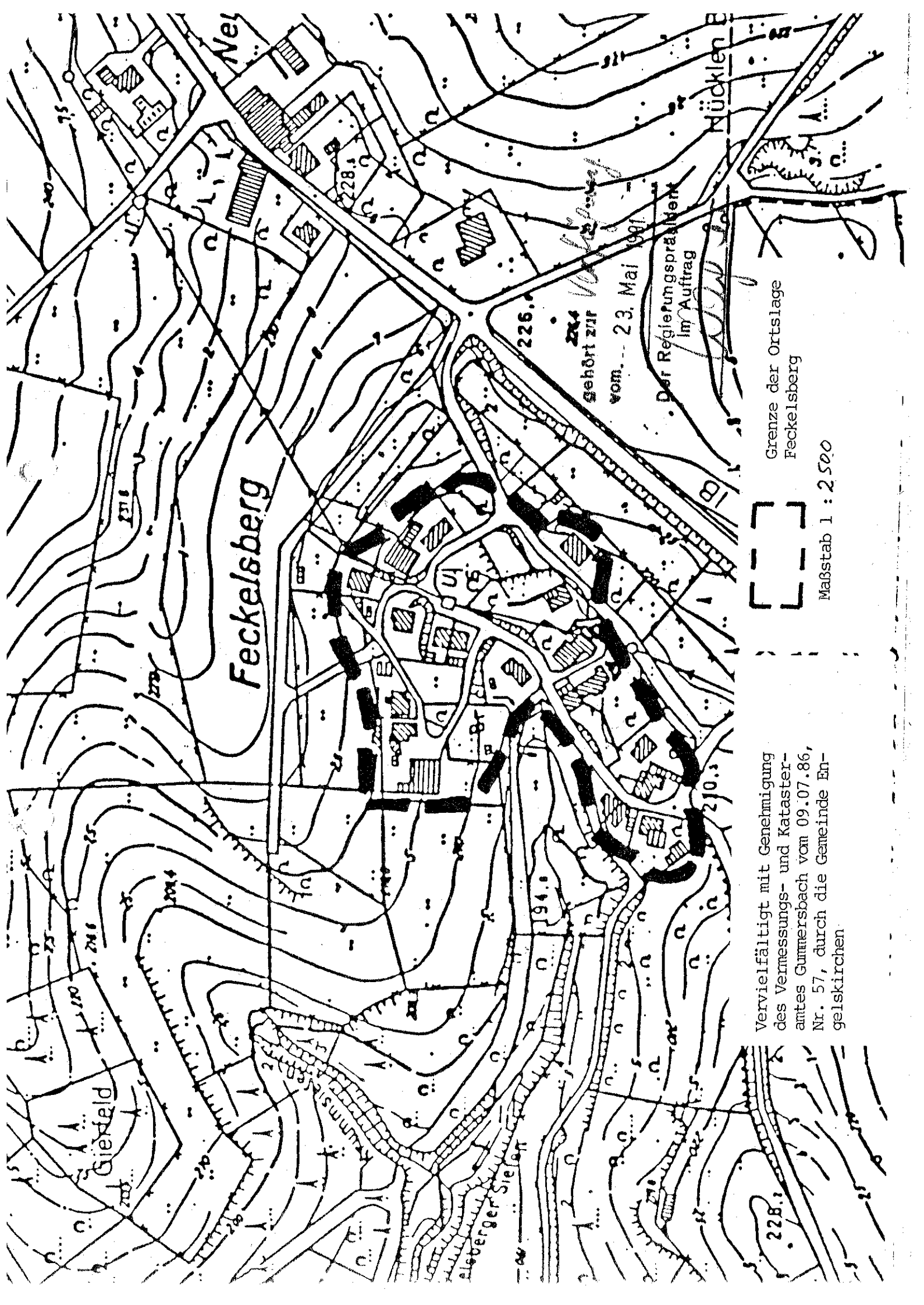
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 4 Absatz 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Engelskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 17.06.1991



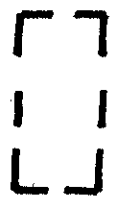
- Reuber -
Bürgermeister



Feckelsberg

Nücklen

224 gehört zur Volkshaus vom. 23. Mai 1991 Der Regierungspräsident im Auftrag



Grenze der Ortslage Feckelsberg

Maßstab 1 : 2.500

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes Gummersbach vom 09.07.86, Nr. 57, durch die Gemeinde Engelskirchen